



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 652.933/1-V/2/88 *me*

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LtG-G-B-5-1987
17. Dezember 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1987 betreffend die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Feber 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgender Überlegung ausgegangen:

Z 1 (§ 6 Abs. 1) des vorliegenden Beschlusses setzt Mindestabstände zwischen Wanderbienenständen und bereits bestehenden Bienenständen fest. Gemäß Abs. 2 kann von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestentfernungen abgegangen werden, wenn und solange dies alle Inhaber benachbarter Bienenstände vereinbaren.

Nach § 13 Abs. 1 des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 6320, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei der Aufstellung von Heim- oder Wanderbienenständen nicht die vorgeschriebenen Mindestabstände einhält. Ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich geregelt wird, ist wohl anzunehmen, daß bei einer Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 2 eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt. Es kann daher durch dispositives Recht geregelt werden, ob eine Verwaltungsübertretung vorliegt oder nicht. Die Behörde kann, sobald eine Einigung der "Nachbarn" vorliegt, gegen eine Unterschreitung der Mindestabstände nicht mehr vorgehen. Wie von Bundesseite bereits im Begutachtungsverfahren ausgeführt, dürfte eine derartige Bestimmung im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Dezember 1986, G 83/86, sowie VfSlg. 10392 als zivilrechtliche Regelung der Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen sein.

2. Feber 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle



15 FEB. 1988
Ap GB-5

Bearb.: Beilagen
Stempel

(Ap. 352/B-26-1987)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand Reiter
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. VI/4 - Herrn Wirkl. Hofrat Mag. Ferdinand Dölzl
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Strouhal)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisaufnahme.

15. Februar 1988
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)